

## Update Vergaberecht

### Sind Preisanpassungsklauseln in der Krise zwingend?

**VK Bund, Beschluss vom 19.10.2022 - VK 1-83/22;**

**VK Thüringen, Beschluss vom 03.06.2022 - 5090-250-4002/779**

Die Frage, ob die Unsicherheiten der Preisentwicklung - etwa aufgrund des Ukraine-Kriegs - die Aufnahme von Preisanpassungsklauseln in Vergabeverfahren erfordern, war zuletzt Gegenstand mehrerer Nachprüfungsverfahren. Einer Entscheidung der VK Bund lag die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über Lieferleistungen in Form von Klebebändern nach der VgV zugrunde. Der Vertrag soll drei Jahre laufen und kann beidseitig jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Bieter B beanstandete vor dem Hintergrund der aktuellen Preisschwankungen das Fehlen einer Preisanpassungsklausel als vergaberechtswidrig. Ohne Erfolg! Da es bei der Vergabe von Lieferleistungen kein Verbot für ungewöhnliche Wagnisse mehr gebe, komme - so die VK Bund - eine Preisanpassungsklausel nur in Frage, wenn den Bietern eine vernünftige kaufmännische Kalkulation unzumutbar wäre. Das sei nicht der Fall, da jüngste Preissteigerungen noch bei der Kalkulation berücksichtigt werden könnten und B aufgrund eines jährlichen Kündigungsrechts nur zeitlich begrenzt an unwirtschaftlichen Preisen festgehalten werde.

Auch in einem Verfahren vor der VK Thüringen beanstandete die Antragstellerin das Fehlen einer Preisanpassungsklausel als vergaberechtswidrig. In diesem Fall mit Erfolg! Allerdings unterscheidet sich dieser Fall von der o.g. Entscheidung der VK Bund dadurch, dass hier ein Bauauftrag vergeben werden soll. Die VK Thüringen sieht in dem Fehlen einer Preisanpassungsklausel einen Verstoß gegen das hier noch geltende Verbot ungewöhnlicher Wagnisse.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die beiden Entscheidungen machen deutlich, dass es sich für Auftraggeber lohnt, Preisanpassungsklauseln rechtzeitig auf der Agenda zu haben. Bei der Vergabe von Bauleistungen sind nach der Bewertung der VK Thüringen, die von der VK Westfalen (Beschl. v. 12.07.2022 - VK 3-24/22) geteilt wird, Preisgleitklauseln gegenwärtig zwingend. Für Lieferleistungen hält zumindest die VK Bund den Verzicht auf eine Anpassungsregelung für zulässig, jedenfalls bei zeitlich begrenztem Kalkulationsrisiko. Gleichwohl sollten Auftraggeber diese auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erwägen, wenn erhebliche Preisänderungen nicht ausgeschlossen sind. Denn es ist unklar, ob andere Nachprüfungsinstanzen der VK Bund folgen. Zudem erübrigt eine Preisanpassungsklausel weitgehend die Kalkulation von Risikoaufschlägen für die Preisentwicklung, was zu wirtschaftlicheren Angeboten beitragen kann.